



Anlage I: Vertragsbestimmungen

Vertrag

über eine
Rahmenvereinbarung für die Erstellung individueller Bewerbungsfotos

- Vergabenummer: MH-57_15-2023-8516

Auf der Grundlage der Ausschreibung der o.g. Leistung des Jobcenters Mülheim an der Ruhr wird zwischen der

Stadt Mülheim an der Ruhr
- Jobcenter -
Eppinghofer Str. 50
45468 Mülheim an der Ruhr

- nachstehend als Auftraggeberin bezeichnet -

und

- nachstehend als Auftragnehmer*in bezeichnet -

folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Die Auftraggeberin beauftragt den/die Auftragnehmer*in mit der Fertigung individueller Bewerbungsfotos und der Zurverfügungstellung in einem Online/ Kundenportal zur individuellen Abrufung.

Pro Klient*in ist folgende Leistung zu erbringen:

- Fertigung von Bewerbungsfotos entsprechend der Art der vorgesehenen Bewerbung mit unterschiedlichen Formaten und Hintergründen,
- Auswahl von zwei unterschiedlichen Bewerbungsfotos durch den/die Kund*in,
- ggf. Bearbeitung der zwei ausgewählten Fotos durch den/die Auftragnehmer*in,
- Speicherung der ausgewählten und bearbeiteten Bewerbungsfotos auf einem Onlineportal. Der / die Kundin soll einen Link oder Zugang zu einem Onlineportal erhalten zu dem er/ sie jederzeit Zugriff zu seinen / ihren Bewerbungsfotos hat. Die Fotos sollen mindestens 14 Tage abrufbar sein.

Die vorgenannte Leistung pro Klient*in wird nachfolgend „Fotosatz“ genannt.

Der Umfang der Leistung ist den Verdingungsunterlagen zu entnehmen. Eine Zusicherung oder Garantie, dass die dort genannte oder eine andere Anzahl erreicht wird, übernimmt der Auftraggeber aber nicht. Abgerechnet werden nur die erstellten Fotosätze. Ein Anspruch auf Abrechnung einer Mindestmenge besteht nicht. Nach Erreichen der in den Verdingungsunterlagen bzw. im Los- und Preisblatt genannten Höchstmenge endet die Rahmenvereinbarung.

§ 2 Leistungsbestandteile

Als Leistungsbestandteile gelten in der nachstehenden Reihenfolge

1. die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung,
2. die Bestimmungen der Vergabeunterlagen einschließlich Anlagen,
3. das Angebot der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers auf der Grundlage der Vergabeunterlagen,
4. die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B),
5. die gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Lücken gilt das in der Reihenfolge nachrangig Vereinbarte.

§ 3 Ausführungszeit

- (1) Die Leistung ist zwischen dem 02.01.2024 und dem 31.12.2024 zu erbringen. Sollte der/die Auftragnehmer*in seine/ihre Leistungen, bedingt durch Urlaubszeiten oder andere Gründe, für eine begrenzte Zeit nicht zur Verfügung stellen können, so ist dies mind. 14 Tage im Voraus bekannt zu geben.
- (2) Der angegebene Beginn der Leistungserbringung kann zeitlich verschoben werden, wenn Auftraggeberin und Auftragnehmer*in eine Verschiebung einvernehmlich

vereinbaren. Die Verschiebung ist von der Auftraggeberin und Auftragnehmer*in schriftlich zu bestätigen.

- (3) Die individuelle zeitliche Inanspruchnahme zur Erstellung eines Fotosatzes wird zwischen dem/der Auftragnehmer*in und dem jeweiligen Klienten abgestimmt.

§ 4 Vergütung

Der/die Auftragnehmer*in erhält für jeden erstellten Fotosatz eine Vergütung in Höhe von € _____. Mit der Vergütung sind alle im Rahmen der Vereinbarung geschuldeten Leistungen abgegolten.

§ 5 Fälligkeit der Vergütung und Zahlungsweise

- (1) Die Auftraggeberin übergibt an ihre Klient*innen Gutscheine zur Inanspruchnahme der vereinbarten Leistung. Der/die Auftragnehmer*in ist gehalten, die Leistung erst nach Übergabe des Gutscheins durch den/die Klient*in zu erbringen. Die Gutscheine unterscheiden sich in Form und/oder Farbe nach den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und müssen durch den/die Auftragnehmer*in getrennt abgerechnet werden.
- (2) Die Zahlung der Vergütung erfolgt durch die Auftraggeberin monatlich nachträglich nach Vorlage einer nachprüfaren Rechnung mitsamt den empfangenen Gutscheinen. Die Rechnungen sind unter Beachtung der steuerlichen Vorgaben mit dem vereinbarten Preis ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gegebenenfalls am Schluss der Rechnung einzusetzen. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und bereits erhaltene Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- (3) Der Zahlungsanspruch ist einen Monat nach Vorlage einer prüfaren Rechnung fällig. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung der Tag der Abgabe des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.
- (4) Bei Rückforderungen der Auftraggeberin aus Überzahlungen kann sich der/die Auftragnehmer*in nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.
- (5) Im Falle einer Überzahlung hat der/die Auftragnehmer*in den zu erstattenden Betrag vom Eingang der Zahlung an mit 1 % für das Jahr zu verzinsen.

§ 6 Ausschluss verfassungswidriger Vereinigungen

- (1) Der/die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, dass weder er/sie noch seine/ihre Beschäftigten bei der Erfüllung der Beauftragung Gedankengut und Überzeugungen verfassungswidriger Organisationen und Vereinigungen anwenden bzw. verbreiten.

§ 7 Datenschutz

- (1) Der/die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und der Auftraggeberin jederzeit Zugriff auf sämtliche Datenbestände im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu gewähren. Alle Auswertungen werden der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt.
- (2) Der/die Auftragnehmer*in darf von der Auftraggeberin und ihren Bevollmächtigten übermittelte personenbezogene Daten der Bewerber*innen nur zu den in diesem Vertrag genannten Zwecken verarbeiten und nutzen (§ 78 Abs. 1 und 2 SGB X). Sozialdaten dürfen nur im Rahmen der jeweiligen Dauer der Leistungserbringung inkl. einer ggf. vertraglich vereinbarten Nachbetreuungspflicht gespeichert und verwendet werden. Eine darüber hinaus gehende Weitergabe von personenbezogenen Daten ist nicht zulässig.
- (3) Der/die Auftragnehmer*in hat die von der Auftraggeberin vorgegebenen technischen Maßgaben zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu übernehmen.
- (4) Nach Ablauf der individuellen Leistungserbringung und der Abrechnung aller personenbezogenen Kosten sind Sozialdaten der Bewerber*innen gem. § 84 SGB X Abs. 2 zu behandeln.
- (5) Der/die Auftragnehmer*in sichert zu, dass die Mitarbeiter*innen mit den maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht und entsprechend verpflichtet werden (§ 5 des Bundesdatenschutzgesetzes).
- (6) Der/die Auftragnehmer*in erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu kontrollieren.
- (7) Zuwiderhandlungen gegen diese Vertragspflichten berechtigen die Auftraggeberin zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 10 Abs. 3 dieses Vertrages.

§ 8 Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmen ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin zulässig. Der Einsatz von Subunternehmen darf jedoch nur ein Volumen von max. 25% der in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen Inhalte einnehmen. Sollte das Volumen überschritten werden, ist die Auftraggeberin zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 9 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der/die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für Dritte bestimmte Informationen und Berichte rechtzeitig mit der Auftraggeberin abzustimmen. Der/die Auftragnehmer*in hat darauf hinzuweisen, dass die Leistung aus Mitteln der Auftraggeberin finanziert wird.

§ 10 Kündigung

(1) Der/die Auftragnehmer*in und die Auftraggeberin sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

(2) Kündigungsrecht für Auftraggeberin und Auftragnehmer*in:

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einer schweren und unerträglichen Leistungsstörung vor.

(3) Kündigungsrecht für die Auftraggeberin:

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- ähnliche Handlungen außerhalb geschäftlicher Gepflogenheiten, die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung vorliegen,
- vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit gemacht wurden,
- das Projekt bzw. die Leistungen nicht in angemessener Zeit zur Ausführung gelangt, Fördermittel nicht oder nicht rechtzeitig bewilligt werden oder entsprechende Haushaltsmittel zur beruflichen Eingliederung von SGB II- Leistungsempfängern nicht mehr zur Verfügung stehen,
- über das Vermögen der anderen Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,
- sich der/die Auftragnehmer*in in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat,
- eine Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, denen der/die Auftragnehmer*in trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht unverzüglich abhilft.

- (4) Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund ist die erbrachte Leistung nach den Vertragspreisen abzurechnen. Die nicht erbrachte Leistung wird nicht vergütet. Weitergehende Ansprüche der Auftraggeberin bleiben vorbehalten.
- (5) Im Übrigen gelten für Rücktritt und Kündigung die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B).

§ 11 Haftung und Versicherung

- (1) Der/die Auftragnehmer*in stellt die Auftraggeberin von einer Haftung gegenüber Dritten, die durch eine nicht vertragsgemäße Leistung des/der Auftragnehmer*in verursacht worden ist, frei.

§ 12 Abtretung

- (1) Der/die Auftragnehmer*in darf Forderungen aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin abtreten.
- (2) Eine mit Zustimmung der Auftraggeberin vorgenommene Abtretung wirkt gegenüber dieser erst, wenn sie ihm von dem/der Auftragnehmer*in und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung und Vorlage der Abtretungsvereinbarung schriftlich angezeigt worden ist.

§ 13 Aufrechnung

Die Aufrechnung mit Forderungen gegen die Auftraggeberin ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 14 Anwendbares Recht, Leistungs- und Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Als anzuwendendes Recht für die vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartner*innen gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Leistungs- und Erfüllungsort ist der jeweilige Ort der Leistungserbringung.

- (3) Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Mülheim an der Ruhr.

§ 15 Besonderheiten zur Vertragslaufzeit

Der Vertrag verlängert sich für eine neue Leistungserbringung, wenn die Auftraggeberin die Verlängerung bis spätestens zum 15.10.2024 (siehe Los- und Preisblatt) gegenüber dem/der Auftragnehmer*in schriftlich erklärt. Die Vertragslaufzeit für die Verlängerung ist dem Los- und Preisblatt zu entnehmen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Jede Änderung der Vertragsgrundlagen bedarf der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder ganz oder teilweise nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame bzw. nichtige Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung bzw. dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt. Diese gilt entsprechend im Falle von Lücken.
- (3) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Erstschrift ist für die Auftraggeberin, die Zweitschrift für den/die Auftragnehmer*in bestimmt.

Mülheim an der Ruhr, _____

Name und Unterschrift der Auftraggeberin

Name und Unterschrift des/der
Auftragnehmer*in